

BGer 7B 920/2024 vom 8. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_920_2024

FR: TF 7B 920/2024 du 8 octobre 2024

IT: TF 7B 920/2024 del 8 ottobre 2024

Regeste

Strafverfahren (Ausstand): Nichteintreten | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1.1

Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt hat A. _____ am 7. September 2016 wegen Betrugs schuldig erklärt. Eine dagegen von A. _____ erhobene Berufung hiess das Appellationsgericht Basel-Stadt mit Urteil vom 31. Oktober 2018 gut und sprach ihn von der Anklage des Betrugs kostenlos frei. Auf die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht ein (Urteil 6B_296/2019 vom 11. April 2019). A. _____ reichte am 22. Mai 2024 ein "Revisionsgesuch" gegen das Urteil des Appellationsgerichts vom 31. Oktober 2018 ein. Er begründete das Gesuch mit der angeblichen Befangenheit aller Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen des Appellationsgerichts. Mit Entscheid vom 6. August 2024 trat das Appellationsgericht auf das Ausstandsgesuch und das Revisionsgesuch nicht ein.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 27. August 2024 macht A. _____ eine "Beschwerdeanmeldung" und stellt ein Gesuch um Akteneinsicht beim Bundesgericht. A. _____ verlangt in zahlreichen weiteren Eingaben, mit denen er u.a. sein Gesuch um Akteneinsicht wiederholt, auch den Ausstand der gesamten II. strafrechtlichen Abteilung.

E. 2.1

Offensichtlich unzulässige oder rechtsmissbräuchliche Ausstandsgesuche, deren Beurteilung keinerlei Ermessensbetätigung erfordern, können nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis ohne Durchführung eines Verfahrens gemäss Art. 37 BGG unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtspersonen beurteilt werden (Urteil 7B_567/2023 vom 30. Oktober 2023 E. 3 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer nennt keinen tauglichen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG, sondern verlangt pauschal und ohne Begründung den Ausstand sämtlicher Bundesrichter und Bundesrichterrinnen der II. strafrechtlichen Abteilung. Das Ausstandsbegehren erweist sich damit als offensichtlich unzulässig und ist darauf folglich praxisgemäss nicht einzutreten.

E. 2.2

Das Bundesgericht hat sodann in Anwendung von Art. 102 Abs. 1 und 2 BGG auf die Edition der Vorakten beim kantonalen Gericht verzichtet. Die Akten bestehen einzig aus den diversen Eingaben des Beschwerdeführers, in dessen Besitz er ist. Es wurden keine Akten produziert, sodass ihm sämtliche Akten des Verfahrens bekannt sind und sich sein

Gesuch um Akteneinsicht erübrigt. Das Bundesgericht verfügt ausserdem über keine Verfügungsgewalt über die kantonalen Akten, weshalb der Beschwerdeführer diesbezüglich ein Akteneinsichtsgesuch direkt bei den kantonalen Behörden zu stellen hat.

E. 3.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer stellt keinen rechtsgültigen Antrag und setzt sich mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid der Vorinstanz nicht sachgerecht auseinander. Er legt nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid bzw. die Begründung der Vorinstanz, weshalb sie auf die Beschwerde nicht eingetreten ist, Bundesrecht verletzt, und das ist auch nicht ersichtlich. Die "Beschwerdeanmeldung" sowie die diversen weiteren Eingaben erweisen sich als weitschweifig und sind in weiten Teilen nicht nachvollziehbar, unverständlich und ungebührlich. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Begründungsmangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG .

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.